

von dem Herrn Herzog: Luigi:
 wurde unter dem 27ten Sep:
 tembris hylffin, wegen hehlung
 und Diebstahl über dem Joh. Ja:
 cob Herzog von Gessibon, ge:
 lassen vergentend und Mit:
 glied der Commission, und
 gefällt worden ist, und vor:
 dem der Herzog zu acht:
 jähriger Haftstrafe ver:
 urtheilt wird, - ist der d.
 Herbergs-Commission zu
 geschickter Befragung mit:
 gefällt worden.

Herzogthum:
 Verurtheilung in
 Bezug auf den
 Joh. Ludwig Gess:
 von Wittlin:
 gen. Dem Stand
 Gerichten
 angeordnet sind:
 Befragung des Joh.
 Baptist Gess.
 Bindung des
 angeklagten
 des Herzogthums.

Da nun die d. Jolizung-Com:
 mission unter dem Herrn Be:
 tobis einen unständlichen,
 auf erbliche Verurtheilung
 des Bindungens anzuordnen zu:
 verurtheilt den Joh. Baptist
 von dem Vico. Soprano im
 Canton Gerichten ange:
 ordneten Bericht über die
 Verurtheilung des Herzogthums
 des Gesslinger des Joh. Lu:
 dwig Gess von Wittlingen
 einsetzt;

Da ferner der Joh. Ludwig
 Gess unter dem Herrn Herzog
 mit einem Bindungens
 angeordnet im ferner
 Gestaltung der Bindung
 im ferner Canton, un:
 geordnet ist;

Es ist der Alimath ver:
 1) Es solle dem d. Stand Geri:
 chten (H. Mispin) und in
 d. d.

Verpflichtung des ihm bereits im
 Monat 18ten Septembris erhaltenen
 Briefs, - auszuführende Beweise
 von dem Erfolge der weiteren
 Untersuchung der Sache zu
 geben, und die Entscheidung
 des Hofes anzubringen werden.

2) Die auf weitere Disposition
 aller drei Einheiten der 2.
 Joligny-Compagnie, der dem Hofe
 allfird anforderte Handverste
 fortzuführen.

3) Die Substitution des Hof. Landwirth
 Charard wird der Compagnie des
 Fürsten zu nächst Untersuchung
 und Beweisaufstellung zu
 handlen gestellt.

4) Wegen der genannten Band-
 bindung beyden Geschäften, wird
 die Abrechnung der diepfälli-
 gen Abrechnung an die 2. Compagnie
 von dem Fürsten die persönlich,
 auf die Vermögensgegenstände
 im gerichtlichen bezüglichen Ver-
 fahren im nämlichen Acten be-
 zügen.

W. A. S.